

25.01.2005

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des § 24 - Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten - des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)**

### **A Problem**

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen sind im Abgeordnetengesetz und in den Verhaltensregeln der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen geregelt. In § 24 des Abgeordnetengesetzes ist festgelegt, dass Abgeordnete für die Ausübung ihres Mandates keine anderen als die im Gesetz selbst festgelegten Vergütungen annehmen dürfen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag, der neben dem Mandat besteht, darf nur gewährt werden, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandates bezieht.

Durch die Verhaltensregeln werden die Abgeordneten verpflichtet, gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtags Angaben unter anderem zu der Art der gegenwärtig und der früher ausgeübten Berufe sowie der vergüteten und ehrenamtlichen Tätigkeiten in Unternehmen und Verbänden sowie zu entgeltlichen Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes und zu direkt an sie gerichteten Spenden zu machen.

Diese Regelungen sind nicht ausreichend. Sie enthalten vor allem kein ausdrückliches Verbot von "Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung", obwohl diese nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05. November 1975 verfassungsrechtlich unzulässig sind und die Gesetzgeber in Bund und Ländern durch dieses Urteil aufgefordert wurden, zur Klarstellung ein ergänzendes einfachgesetzliches Verbot zu schaffen.

Außerdem besteht keine Verpflichtung, den Umfang der angezeigten Tätigkeiten sowie die Höhe der daraus erzielten Einkünfte gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des

Datum des Originals: 25.01.2005/Ausgegeben: 25.01.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Landtags offen zu legen. Damit ist eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verbotes der "Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung" ausgeschlossen. Zugleich besteht keine Möglichkeit, aus Art und Umfang der Tätigkeit und der Höhe der daraus erzielten Einkünfte Rückschlüsse auf mögliche Pflichtverletzungen oder auf für das Mandat bedeutsame Interessenverknüpfungen zu ziehen.

## **B Lösung**

In das Abgeordnetengesetz ist ein gesetzliches Verbot der so genannten "Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung" aufzunehmen. Die Meldepflichten müssen dahingehend ergänzt werden, dass neben der Art auch der Umfang der ausgeübten Tätigkeiten sowie die daraus erzielten Einkünfte anzugeben sind. Da dies teilweise gravierende Eingriffe in die Rechtsstellung der einzelnen Abgeordneten bedeutet, sind diese Festlegungen im Abgeordnetengesetz zu treffen.

Ebenso wird in das Gesetz eine Offenlegungspflicht für den Fall aufgenommen, dass bei einem Mitglied des Landtags bezüglich eines Beratungsgegenstandes im Ausschuss eine mögliche Interessenkollision aufgrund eines unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses an diesem Beratungsgegenstand besteht.

Des weiteren ist im Gesetz festzulegen, dass die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags die Angaben der Mitglieder des Landtags zu ihrem Beruf und zu ihren wirtschaftlichen und ggf. sonstigen Tätigkeiten sowie zu den Spenden veröffentlicht. Schließlich muss das Gesetz zum Erlass von "Verhaltensregeln" ermächtigen, in denen die gesetzlichen Regelungen detailliert ergänzt werden.

In diesem Umfang wird der Gesetzentwurf von allen im Landtag vertretenen Fraktionen getragen. Bezüglich des weiteren Änderungsbedarfs bestehen unterschiedliche Auffassungen; insoweit wird auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und FDP, Drucksache 13/6525, und den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/6526, verwiesen.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Nur Vollzugsaufwand

## **E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

## **F Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

## **G Befristung**

Die Regelung betrifft die Rechtsstellung der Abgeordneten und soll daher nicht befristet werden.

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des § 24 - Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten - des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)**

**Artikel 1**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV.NRW S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV.NRW S. 33) wird wie folgt geändert:

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV.NRW S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV.NRW S. 33)

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 24****Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten**

(1) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Insbesondere darf ein Mitglied des Landtags eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis nur annehmen, soweit sie dem Wert einer vom ihm tatsächlich erbrachten Leistung entspricht. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen dürfen von dieser vergütet werden.

**§ 24****Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten**

Der Abgeordnete darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag darf ihm nur gewährt werden, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Besondere Dienste, die der Abgeordnete seiner Fraktion leistet, dürfen von dieser vergütet werden.

(2) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige

1. ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats

bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;

2. von Art und Umfang der nach Ziffer 1 anzeigepflichtigen selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Gewerbe sowie von Art, Höhe und Herkunft der daraus erzielten Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

(3) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

(4) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus den nach Absatz 6 veröffentlichten Angaben ergibt.

(5) Die Angaben nach Absatz 2 Ziff. 1 sind zu Beginn der Wahlperiode und unverzüglich nach jeder anzeigepflichtigen Änderung der Verhältnisse, die Angaben nach Absatz 2 Ziff. 2 und Absatz 3 sind jährlich gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags zu machen.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Angaben gemäß Absatz 2 Ziff. 1 und Absatz 3.

(7) Der Landtag Nordrhein-Westfalen gibt sich Verhaltensregeln für seine Mitglieder. Die Verhaltensregeln müssen insbesondere ergänzende Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Mitglieder des Landtags gemäß Absatz 2 Ziff. 1 zur Anzeige ihres Berufs und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;

2. die Pflicht gemäß Absatz 2 Ziff. 2 zur Anzeige von Art und Umfang der selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Gewerbe sowie Art, Höhe und Herkunft der anzeigepflichtigen Einkünfte, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden gemäß Absatz 3, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;
4. die Veröffentlichung der Angaben der Mitglieder des Landtags.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 3. Juni 2005 in Kraft.

Leerseite

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Die aktuelle Diskussion über die Tätigkeiten von Abgeordneten neben dem Mandat und deren Bezahlung hat die Notwendigkeit deutlich gemacht, diese Frage klarer und konsequenter im Abgeordnetengesetz zu regeln. Insbesondere muss der Landtag der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 5. November 1975 entsprechend ein ausdrückliches Verbot von "Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung" in das Gesetz aufnehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu solchen Zahlungen festgestellt: "Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz verlangt gesetzliche Vorkehrungen dagegen, dass Abgeordnete Bezüge aus einem Angestelltenverhältnis, aus einem so genannten Beratervertrag oder ähnlichem, ohne die geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhalten, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, sie würden im Parlament die Interessen des zahlenden Arbeitgebers, Unternehmers oder der zahlenden Großorganisation vertreten und nach Möglichkeit durchzusetzen versuchen."

Mit der Neuformulierung des § 24 Abs. 1 wird diesem Auftrag an den Gesetzgeber entsprochen. Eine wirksame Kontrolle dieses Verbotes ist allerdings nur möglich, wenn die kontrollierende Stelle genaue Kenntnis über Art und Umfang der beruflichen Tätigkeiten der Abgeordneten und der dadurch erzielten Einkünfte hat. Daher sind die Abgeordneten nunmehr durch den neu gefassten § 24 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes verpflichtet, zukünftig bei der Anzeige ihrer Tätigkeiten auch anzugeben, welchen zeitlichen Umfang eine bestimmte Tätigkeit hat und welche finanzielle Vergütung sie dafür erhalten.

Die Präsidentin bzw. der Präsident hat die Angaben der Mitglieder des Landtags zur beruflichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Tätigkeit sowie zu Spenden, die sie für ihre politische Tätigkeit erhalten, zu veröffentlichen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

In § 24 Absatz 1 wird das Verbot der "Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung" aufgenommen. Vergütungen dürfen durch Abgeordnete nur angenommen werden, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandates beziehen und insbesondere soweit sie dem Wert der tatsächlich erbrachten Tätigkeit entsprechen.

Absatz 2 Ziff. 1 legt fest, welche Angaben die Mitglieder des Landtags zur Veröffentlichung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags machen müssen. Die Vorschrift ist angelehnt an § 44 a Abgeordnetengesetz des Bundes und dient der Herstellung von Transparenz über die für das Mandat bedeutsamen Interessensverknüpfungen bei den einzelnen Mitgliedern des Landtags.

Gemäß Absatz 2 Ziff. 2 müssen zusätzlich selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten sowie Gewerbe und die daraus erzielten Einkünfte oberhalb eines Mindestbetrages angezeigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Prüfung von Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung möglich wird.

Durch Absatz 4 wird die bisher schon in den Verhaltensregeln enthaltene Verpflichtung, im Einzelfall vor einer Abstimmung eine aus den veröffentlichten Angaben nicht zu entnehmende unmittelbare wirtschaftliche Interessenverknüpfung offen zu legen, in das Gesetz aufgenommen. Damit wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, einen Verstoß gegen diese Pflicht festzustellen und zu veröffentlichen.

In Absatz 7 ist festgelegt, dass sich der Landtag Verhaltensregeln für seine Mitglieder geben muss. Sie müssen mindestens die in dieser Vorschrift aufgezählten Regelungsinhalte umfassen.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Dorothee Danner

und Fraktion

Dr. Jürgen Rüttgers  
Heinz Hardt  
Werner Jostmeier

und Fraktion

Dr. Ingo Wolf  
Marianne Thomann-Stahl

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel

und Fraktion